

§ 33 WSHG Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

WSHG - Wiener Sozialhilfegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at